Gesellschaftsvertrag

Verwaltung Rain Lake GmbH

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verwaltung Rain Lake GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin bei Kommanditgesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen können und/oder mit ihm im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

- (2) Auf das Stammkapital hat der alleinige Gesellschafter, Herr Dirk Martin Jürgensen aus Hamburg, geb. am 19.06.1971, den einzigen Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von € 25.000,00 übernommen.
- (3) Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in Geld zur Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4

<u>Geschäftsjahr</u>

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt, von den Beschränkungen des § 181 BGB oder den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB und für bestimmte Fälle auch vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
- (4) Die vorstehenden Vertretungsverhältnisse gelten bei einer Liquidation der Gesellschaft auch für die Liquidatoren.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist, gilt die gesetzliche Mehrheit.
- (2) Beschlüsse können außerhalb einer Präsenzversammlung wirksam gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem jeweils vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweilige Gesellschafter an der Abstimmung teilnimmt.
- (3) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 7

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von den Geschäftsführern binnen der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse sowie ggf. des Lageberichtes §§ 42, 42 a GmbHG in Verbindung mit §§ 242, 264 HGB zu beachten.
- (2) Über die Verwendung des festgestellten Jahresergebnisses entscheiden die Gesellschafter im Rahmen des § 29 GmbHG durch Beschluss. Die Bildung von Rücklagen gemäß § 29 Abs. 4 GmbHG ist zulässig.

§ 8

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 9

<u>Bekanntmachungen</u>

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten, etwaige Veröffentlichungskosten, Kosten der steuerlichen Beratung), trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

§ 11

Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat auf die Wirksamkeit der Satzung in ihren übrigen Teilen keinen Einfluss. Eine evtl. unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung des Satzungsinhaltes am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Satzung lückenhaft sein sollte.

* * *